

Förderung von Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen und Lüftungsanlagen 2021/2022 Energie in Wohngebäuden





"Mit Blick auf das ambitionierte Ziel der Energieautonomie bis zum Jahr 2050 und die Themenbereiche Nachhaltigkeit und Klimaschutz setzt sich das Land mit aller Kraft für attraktive und zukunftsorientierte Rahmenbedingungen ein. Und die Menschen in Vorarlberg wissen: nimmt der Energieverbrauch ab, werden Umwelt und auch Geldbörse geschont. Zudem tragen umweltbewusstes Bauen und Wohnen zum Wohnkomfort, zum eigenen Wohlbefinden und zur persönlichen Zufriedenheit bei. Daher werden effiziente Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in Wohngebäuden von Landesseite engagiert gefördert."

Energielandesrat Johannes Rauch und Landeshauptmann Mag. Markus Wallner

Nachhaltiges Bauen und Wohnen

Wärme aus erneuerbaren Energien

Das langfristige energiepolitische Ziel des Landes Vorarlberg ist die Energieautonomie im Jahr 2050. Darin spielt der Einsatz erneuerbarer Energieträger eine zentrale Rolle. Im Rahmen der Energieförderung 2021/2022 unterstützt das Land Vorarlberg die Anschaffung von thermischen Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG) in Wohngebäuden.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen, die eine förderfähige Maßnahme im Bundesland Vorarlberg durchführen.

Was wird gefördert?

Die Förderung ist unabhängig vom Einkommen und von der Größe des Objektes. Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.



1. Thermische Solaranlagen:

Wärme von der Sonne

Sonnenenergie ist absolut umweltfreundlich und noch dazu unbeschränkt verfügbar. Wenn Sie mit diesem Geschenk der Natur heizen, machen Sie sich unabhängig von den Preisschwankungen der internationalen Energiemärkte.

Thermische Solaranlagen – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Solarkollektoren müssen nach der "Solar-Keymark"-Richtlinie zertifiziert sein. Solarkollektoren die diese Voraussetzungen erfüllen, sind unter www.vorarlberg.at/energieforderungen gelistet.
- Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein.
- Die Leitungen im Außenbereich sind mindestens mit der Rohrnennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigung dauerhaft zu schützen.
- Es ist eine Berechnung des solaren Deckungsgrades Warmwasser bzw. des solaren Deckungsgrades Gesamt mittels T*SOL mindestens in der Version 5.5 bzw. Polysun mindestens in der Version 9.0 vorzulegen.
- Der Endenergiebedarf des betroffenen Gebäudes ist gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Eigenheimen kann der Endenergiebedarf auch auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs berechnet werden.

- Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als 25 m² sind mit einer automatischen Funktionskontrolle, Diagnosefunktion und Störungsmeldung auszustatten.
- Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als
 25 m² sind von einem befugten, unabhängigen Prüfer
 mit einschlägiger Ausbildung abzunehmen
 (z.B. Ingenieurbüro Fachgebiet Installationstechnik oder
 Maschinenbau, HKLS-Planer, usw.). Die Abnahme hat nach
 dem Standard der QS-Energieförderung zu erfolgen.

Thermische Solaranlagen – Förderkategorien:

Die Förderung erfolgt in den drei Kategorien Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %, Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % sowie Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %.

Thermische Solaranlagen – Fördersätze:

Die Förderung für Neubauten mit Baueingabe bis spätestens 31.12.2021 erfolgt nach der Energieförderungsrichtlinie 2020. Die Basisförderung für Neubauten mit Baueingabe ab 01.01.2022 beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

	Förderhöhe in €		
Thermische Solaranlagen	(maximal 2 Woh- (mindestens 3		ungshäuser Vohnungen) und aftsanlagen
		pro Gebäude	pro Wohnung
Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %	€ 1.500,	€ 750,	€ 400,
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 %	€ 2.500,	€ 1.250,	€ 600,
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %	€ 3.500,	€ 1.750,	€ 800,

Im Neubau sind thermische Solaranlagen mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von 60 % in Kombination mit Gas-Zentralheizungen nicht förderbar. Wird die thermische Solaranlage mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % ausgeführt, kann eine Förderung gewährt werden.

Die Basisförderung im Bestandsbau (Die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 10 Jahre zurückliegen) beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

	Förderhöhe in €		
Thermische Solaranlagen	Eigenheime (maximal 2 Woh- nungen)	2 Woh- (mindestens 3 Wohnung	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %	€ 2.000,	€ 1.000,	€ 400,
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 %	€ 3.000,	€ 1.500,	€ 600,
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %	€ 4.000,	€ 2.000,	€ 800,

Zusätzlich wird für thermische Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche bis inklusive 25 m² ein Servicescheck in Höhe von 300,-- ausgestellt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach von einem einschlägigen Fachbetrieb oder Technischen Büro innerhalb von einem Jahr durchzuführen. Der Service darf nicht von jener Fachfirma durchgeführt werden, welche die Anlage errichtet hat. Der Servicescheck gehört zur Solarförderung und kann ausschließlich vom Förderwerber eingelöst werden.

Ob Pellets, Hackschnitzel oder Stückholz, die Energieförderung des Landes Vorarlberg unterstützt die vielfältigen Formen moderner Holzheizungssysteme. Biomasse ist ein nachwachsender, heimischer Brennstoff. Die Verbrennung erfolgt CO2-neutral. Mit der Installation einer Holzheizung schützen Sie nicht nur die Umwelt, sondern stärken auch die regionale Wirtschaft.

Biomasse – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Heizungsumwälzpumpen sind als Hocheffizienzpumpen auszuführen (Effizienzklasse A).
- Die Heizungsanlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.

Stückholzkessel mit Gebläseunterstützung:

- Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten.
 Geräte, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet.
- Die Auslegung des minimalen Pufferspeichervolumens hat gemäß der Norm EN 303-5 zu erfolgen.
- Die Abnahmemessung in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4 hat zu erfolgen.

Hackgut- und Pelletsanlagen:

- Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Geräte, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet.
- Die Kesselnennleistung darf die Gebäudeheizlast um nicht mehr als 20 % übersteigen. Ist dies nicht möglich, ist ein entsprechender Pufferspeicher zu installieren.

 Mehrwohnungshäuser müssen mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge ausgestattet sein.

Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:

- Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelofen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
- Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast mittels der Kachelofenrichtlinie oder eines Prüfzeugnisses einer akkreditierten Prüfanstalt.

Hausanschluss an Nahwärme:

 Der Hausanschluss ist nahwärmetauglich auszuführen (Beachtung niedriger Rücklauftemperaturen).

Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme – Fördersätze:

Die Förderung für Neubauten mit Baueingabe bis spätestens 31.12.2021 erfolgt nach der Energieförderungsrichtlinie 2020. Bei Neubauten mit Baueingabe ab 01.01.2022 werden Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme nicht mehr gefördert.

Förderungen für Heizanlagen im Einzugsgebiet von Biomasse-Nahwärmesystemen sind nur möglich, wenn ein Anschluss zu ortsüblichen Kosten nicht möglich ist.

Die Basisförderung im Bestandsbau (Die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 10 Jahre zurückliegen) beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

	Förderhöhe in €		
Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärmesysteme	Eigenheime (maximal 2 Woh- nungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Basisförderung	€ 2.000,	€ 1.000,	€ 400,
Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme (Öl-, Gas- und Elektrodirektheizungen)	€ 2.000,	€ 4.000,	

Der Bonus für den Ersatz fossiler Heizungssysteme wird gewährt, wenn im Zuge der Heizungserneuerung eine Öl-Zentralheizung, Gas-Zentralheizung oder Elektrodirektheizung durch ein im Rahmen dieser Richtlinie förderbares Heizungssystem ersetzt wird.

3. Wärmepumpen:

Energie aus der Erde

Gefördert werden Wärmepumpen mit den Energiequellen Erdreich oder Grundwasser bzw. Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Diese Anlagen nutzen mit Hilfe von elektrischem Strom Sonnenenergie, die in der Erde oder im Wasser gespeichert ist. Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz einer Wärmepumpe ist, dass sich das zu versorgende Gebäude in einem guten energetischen Zustand befindet und dass ein Niedertemperaturverteilsystem vorhanden ist.

Wärmepumpen - Die wichtigsten Förderkriterien:

• Heizungsumwälzpumpen sind als Hocheffizienzpumpen auszuführen (Effizienzklasse A).

• Die Heizungsanlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.

Wärmepumpen Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser:

- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitte 2.1 "Technical Condition" der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut.
- Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP (Treibhauspotential) von 2.000 nicht überschreiten.
- Geräte, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet.
- Die erforderliche Jahresarbeitszahl (JAZGesamt) beträgt mindestens 3,5. Der Nachweis erfolgt rechnerisch mit dem Programm IAZcalc
- Zur Eigenkontrolle der Jahresarbeitszahl müssen ein Wärmemengenzähler sowie ein Stromzähler vorhanden sein.
- Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:

• Die Anlage muss das Hauptheizsystem sein.

Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen – Fördersätze:

Die Förderung für Neubauten mit Baueingabe bis spätestens 31.12.2021 erfolgt nach der Energieförderungsrichtlinie 2020. Bei Neubauten mit Baueingabe ab 01.01.2022 werden elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen nicht mehr gefördert.

Förderungen für Heizanlagen im Einzugsgebiet von Biomasse-Nahwärmesystemen sind nur möglich, wenn ein Anschluss zu ortsüblichen Kosten nicht möglich ist.

Die Basisförderung im Bestandsbau (Die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 10 Jahre zurückliegen) beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Woh- nungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Basisförderung	€ 2.000,	€ 1.000,	€ 400,
Bonus für den Ersatz fossiler Heizsysteme (Öl-, Gas- und Elektrodirektheizungen)	€ 2.000,	€ 4.000,	

Der Bonus für den Ersatz fossiler Heizungssysteme wird gewährt, wenn im Zuge der Heizungserneuerung eine Öl-Zentralheizung, Gas-Zentralheizung oder Elektrodirektheizung durch ein im Rahmen dieser Richtlinie förderbares Heizungssystem ersetzt wird.



Kontrollierte Be- und Entlüftung:

Gesundes Raumklima



Eine kontrollierte Be- und Entlüftung – oftmals auch Komfortlüftung genannt – ist eine Lüftungsanlage mit getrennter Zuluft- und Abluftführung, einem dazwischengeschalteten effizienten Wärmetauscher zur Wärmerückgewinnung und einer den Anforderungen entsprechenden Regelung. Das Land fördert die kontrollierte Be- und Entlüftung. Man kann damit nicht nur viel Energie sparen, sondern es hat weitere Vorteile: permanente Frischluft, Pollenfilter für Allergikerinnen und Allergiker.

Kontrollierte Be- und Entlüftung - Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die luftmengenspezifische elektrische Leistungsaufnahme muss gemäß EN 13141-7 < 0,40 Wh/m³ betragen.
- Das Temperaturverhältnis nach EN 13141-7 bzw. 13141-8 muss fortluftseitig > 70 % oder zuluftseitig > 80 % betragen. Bei Modulgeräten ohne Einzelprüfung muss die berechnete Rückwärmezahl (zuluftseitig) > 85 % betragen.
- Die Luftmengen sind laut ÖNORM H 6038 an den Bedarf anzupassen.
- Kompaktgeräte die diese Voraussetzungen erfüllen, sind unter www.vorarlberg.at/energiefoerderungen gelistet. Für Modulgeräte sind die entsprechenden Prüfzeugnisse vorzulegen.

Kontrollierte Be- und Entlüftung - Fördersätze:

Die Förderung für Neubauten mit Baueingabe bis spätestens 31.12.2021 erfolgt nach der Energieförderungsrichtlinie 2020.

Die Basisförderung für Neubauten mit Baueingabe ab 01.01.2022 beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Woh- nungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
	€ 1.500,	€ 750,	€ 400,

Die Basisförderung im Bestandsbau (Die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 10 Jahre zurückliegen) beträgt maximal 30 % der förderfähigen Kosten und ist begrenzt mit:

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Förderhöhe in €		
	Eigenheime (maximal 2 Woh- nungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
	€ 2.000,	€ 1.000,	€ 400,

Wie kommen Sie zu Ihrer Förderung?

Die Schritte zur Energieförderung im Überblick:

- Alle erforderlichen bau- oder wasserrechtlichen Bewilligungen einholen
- Falls erforderlich Energieausweis erstellen lassen
- Empfehlung: Angebote von verschiedenen Installationsfirmen oder Herstellern einholen
- Installation und Inbetriebnahme der Anlage
- Ausfüllen des Antragformulars. Alle für die Förderung erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der letzten Seite des Antragsformulars
- Bestätigung der sachgemäßen Installation, Inbetriebnahme und Einschulung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers auf dem Antragsformular durch die Installateurin bzw. den Installateur
- Förderungsantrag einreichen. Letztmögliches Antragsdatum ist 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage.



Die vollständige Energieförderungsrichtlinie 2021/2022 sowie das Antragsformular und alle erforderlichen Unterlagen erhalten Sie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung (www.vorarlberg.at/energiefoerderungen), in den regionalen Energieberatungsstellen, dem Energieinstitut oder Ihrer Installateurin bzw. Ihrem Installateur.



Fragen zur Förderungsabwicklung:

Bei Fragen zur Förderabwicklung wenden Sie sich an das Amt der Vorarlberger Landesregierung (+43 5574 511 26105). Elektronisch erreichen Sie uns unter energie@vorarlberg.at.

Fragen zur Bewilligung und Technik:

Bei Fragen zur baurechtlichen Bewilligung wenden Sie sich an das zuständige Bauamt (Gemeinde). Für die wasserrechtliche Bewilligung von Wärmepumpen ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zuständig. Bei technischen Fragen zu Ihrer Anlage wenden Sie sich an das Energieinstitut (+43 5572 31202 0), Ihre Installateurin bzw. Ihren Installateur oder an ein technisches Büro.



Die Energieberatung im **Energieinstitut Vorarlberg**

Das Energieinstitut Vorarlberg bietet für alle Fragen rund um das Thema Energie im und ums Haus die passende Beratung. Erfahrene Beraterinnen und Berater beantworten produktneutral Ihre Fragen zu Energie und Ökologie in Neubau und Sanierung. Von der Dämmung bis zur Heizung und von der Planung bis zur konkreten Materialwahl.

Als erste Anlaufstelle empfehlen wir das kostenfreie Energietelefon. Sie erreichen es unter +43 5572 31 202 112.

Die Sprechstunden in Vorarlberger Gemeinden als auch Anrufe beim Energietelefon sind für Ratsuchende kostenlos.

Lassen sich Fragen nicht am Telefon beantworten, besuchen Sie Energieberaterinnen und Energieberater auch vor Ort. Alle Beratungsangebote finden Sie unter www.energieinstitut.at/energieberatung.

Sanierungsberatung nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie

Diese Beratung wird von gewerblich zugelassenen Beraterinnen und Beratern angeboten. Das Land Vorarlberg fördert die Beratung bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen und bei Mehrwohnungshäusern bis sechs Wohneinheiten in Höhe von 75 % der nachgewiesenen Kosten, maximal € 1.600,-- je Gebäude, bei Mehrwohnungshäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten mit maximal € 4.000,-- je Gebäude als Einmalzuschuss. Einzelne Wohnungen werden nicht gefördert. Eine Liste von Beraterinnen und Beratern finden Sie in der Energieausweiszentrale auf www.eawz.at. Im Zuge der Sanierungsberatung erhalten Sie auch einen Energieausweis.

Sanierungsbegleitung

Wird beim Sanierungsberater eine Begleitung bis zur Endabrechnung gemäß Wohnhaussanierungsrichtlinie durchgeführt, werden die nachgewiesenen Kosten mit 75 %, maximal € 600,-- bei Eigenheimen, Doppelhäusern und Wohnheimen sowie bei Reihenhäusern und Mehrwohnungshäusern bis sechs Wohneinheiten und maximal € 1.200,-- bei Mehrwohnungshäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten gefördert.

Energieberatung in Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) Fachbereich Energie und Klimaschutz 6900 Bregenz, Römerstraße 15 Tel. +43 5574 511 26105 energie@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/energiefoerderungen

copyright: Land Vorarlberg, Fotos: Energieinstitut Vorarlberg (S. 1), Land Vorarlberg/Reinhard Fasching (S. 2), ingimage.com (S. 4), Land Vorarlberg/Darko Todorovic (S. 5, 6, 7)